

Betrifft: Informationen zur „neuen Oberstufe“

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,

seit dem Schuljahr 2015/16 wird an allen humanberuflichen Schulen Salzburgs der Schulversuch Neue Oberstufe durchgeführt. Damit ergeben sich einige Änderungen über die ich Sie informieren möchte. In diesem Zusammenhang bedanke ich mich bei Landesschulinspektor HR Dr. Josef Lackner, auf dessen Zusammenfassung die nachstehenden Informationen zur Neuen Oberstufe beruhen.

I. Was ist das Wesentliche?

Ab der 10. Schulstufe werden die Schuljahre von mindestens dreijährigen Schulen in jeweils zwei Semester geteilt. Bis zum Ende der Ausbildung müssen alle Gegenstände in allen Semestern positiv beurteilt sein.

Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der **Lehrpläne sind auf Semester aufgeteilt**. Jedes Semester in jedem Fach bildet also ein „Modul“ (das Schulorganisationsgesetz spricht von „Kompetenzmodulen“ – Ausnahme ist das Abschlussjahr, das als Ganzes ein Kompetenzmodul ist).

Nicht genügend in einem Semesterzeugnis müssen durch **Semesterprüfungen** ausgebessert werden. Diese können im Normalfall zweimal wiederholt werden. In höchstens drei unterschiedlichen Pflichtgegenständen können sie dreimal wiederholt werden.

Das Aufsteigen in die nächste Schulstufe wird erleichtert.

Es gibt eine **organisierte Lernbegleitung**.

Im Sinne der **Begabtenförderung** gibt es die Möglichkeit, Semesterprüfungen über zukünftige Semester abzulegen und dann vom Besuch dieser Kompetenzmodule freigestellt zu werden.

II. Die neuen Lehrpläne

Die neuen Lehrpläne teilen die Bildungs- und Lehraufgaben und auch den Lehrstoff auf die einzelnen Semester auf. Es ist also für jedes Semester festgelegt, was unterrichtet werden muss.

III. Beurteilung und Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe

Das Semesterzeugnis ist keine „Schulnachricht“ mehr, sondern ein gültiges Zeugnis. Jede negative Note in einem Zeugnis über das Winter- oder Sommersemester muss durch eine positive Note auf eine Semesterprüfung getilgt werden.

Ein Aufsteigen in die nächste Schulstufe ist mit zwei „Nicht genügend“ oder „Nicht beurteilt“ möglich. Mit drei „Nicht genügend“/„Nicht beurteilt“ kann die Klassenkonferenz einmal in der Schullaufbahn das Aufsteigen ermöglichen.

Es zählen die „Nicht genügend“/„Nicht beurteilt“ in Semesterzeugnissen. Beispiel: je ein „Nicht genügend“ in Rechnungswesen im Winter- und im Sommersemester sind also zwei „Nicht genügend“!

Feststellungs- und Nachtragsprüfungen sind weiterhin anzusetzen bzw. durchzuführen. Werden diese nicht absolviert (= Nicht beurteilt) tritt die Semesterprüfung an ihre Stelle.

IV. Semesterprüfungen

Prüfungsstoff der Semesterprüfung sind immer nur jene Bildungs- und Lehraufgaben bzw. Teile des Lehrstoffes, die Grund für das „Nicht genügend“ waren. Diese sind auf einem Beiblatt zum Semesterzeugnis zu vermerken. Die Zeugnisnote kann bestenfalls auf „Befriedigend“ ausgebessert werden.

Wird die Schulstufe wiederholt, darf keine Semesterprüfung über ein Modul, das gerade wiederholt wird, abgelegt werden.

Prüfer bei der Prüfung und deren erster Wiederholung ist der unterrichtende Lehrer. Ab der zweiten Wiederholung kann der Schüler einen Vorschlag über einen Prüfer machen, dem nach Möglichkeit entsprochen werden soll.

Semesterprüfungen können zweimal (und in höchstens drei unterschiedlichen Pflichtgegenständen dreimal) **wiederholt** werden.

Semesterprüfungen müssen innerhalb eines Jahres positiv absolviert werden (Ausnahme: die genannten drei „Nicht genügend“, die zu einer dritten Wiederholung zugelassen werden).

Zwischen einer Semesterprüfung und ihrer Wiederholung müssen mindestens 4 Wochen liegen. An einem Tag dürfen maximal 2 Semesterprüfungen absolviert werden.

Die Semesterprüfung ist innerhalb oder außerhalb des Klassenverbands möglich. Die Beurteilung erfolgt durch den/die Prüfer/in.

Die Form der Semesterprüfungen wird vom Prüfer festgelegt, sie können mündlich, schriftlich, praktisch oder graphisch abgenommen werden. Die Prüfungsform ist vorher bekannt zu geben. Schriftliche und mündliche Prüfungen gemeinsam sind nur in Schularbeitsfächern möglich.

Prüfungsform	Dauer
Schriftlich – kein Schularbeitsfach	höchstens 50 Minuten
Schriftlich – Schularbeitsfach	mindestens 50 Minuten / höchstens Länge der längsten Schularbeit
Mündlich oder graphisch	15 – 30 Minuten
Praktisch	bis zu 300 Minuten

Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

Semesterprüfungen über das letzte Semester können nur einmal wiederholt werden.

Schüler/innen müssen sich zur Semesterprüfung anmelden. Bei nicht eigenberechtigten Schüler/innen müssen die Eltern die Anmeldung unterschreiben. Entsprechende Anmeldeformulare können beim Klassenvorstand bezogen werden oder über unsere Website heruntergeladen werden.

Zur Ablegung von Semesterprüfungen werden seitens der Schulleitung Prüfungswochen festgelegt, die im Online Terminkalender (abrufbar über unsere Website) aufscheinen.

Der genaue Prüfungstermin ist zwischen Schüler/in und Prüfer/in innerhalb der festgelegten Prüfungswochen zu vereinbaren. (Anmeldefrist jeweils bis 7 Tage vor der Prüfungswoche)

Gerechtfertigte Verhinderung bedeutet einen neuen Prüfungstermin. Nicht gerechtfertigte Verhinderung führt zu Terminverlust.

Im Rahmen der **Begabtenförderung** können Semesterprüfungen auch über noch nicht absolvierte Pflichtgegenstände der beiden folgenden Semester (ausgenommen Bewegung und Sport) abgelegt werden. Derartige Semesterprüfungen können nicht wiederholt werden.

V. Individuelle Lernbegleitung

Um negative Beurteilungen möglichst zu vermeiden wird die Institution der Individuellen Lernbegleitung (ILB) geschaffen. Der/die Lernbegleiter/in soll keine fachliche „Nachhilfe“ sondern methodisch-didaktische Hilfestellungen geben.

Die Lernbegleitung wird vom Schulleiter nach Beratung mit dem/der Klassen-/vorstand/-vorständin eingerichtet. Den Erziehungsberechtigten wird dazu eine Gesprächsmöglichkeit eingeräumt.

Anlass für die Einrichtung kann vor allem eine Frühwarnung sein. Das Vorliegen einer Frühwarnung bedeutet aber noch keine Verpflichtung zur Einrichtung einer Lernbegleitung.

Die Lernbegleiter/innen sind Mitglied der jeweiligen Klassenkonferenz.

VI. Wiederholen von Schulstufen

Schulstufen sind zu wiederholen, wenn 3 (mit der oben erwähnten Ausnahme) oder mehr „Nicht genügend“/„Nicht beurteilt“ vorliegen. In diesem Fall bleiben alle positiven Beurteilungen des Semesters aufrecht. Es sind aber Verbesserungen möglich. Der Schulleiter kann vom Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände befreien, wenn diese erfolgreich absolviert wurden und die frei werdende Zeit für andere schulische Angebote genutzt wird.

Eine freiwillige Wiederholung im Fall von schwerwiegenden Leistungsrückständen ist möglich. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Den Antrag kann auch der/die Lernbegleiter/in stellen. Auch die letzte Schulstufe kann freiwillig wiederholt werden. Die Höchstdauer des Schulbesuchs stellt die einzige Begrenzung für freiwilliges Wiederholen dar.

VII. Abschlussklassen/Abschlussjahrgänge

Für in der jeweils letzten Schulstufe anfallende „Nicht genügend“/„Nicht beurteilt“ gelten besondere Bestimmungen. Eine Semesterprüfung über das Wintersemester kann nur im Sommersemester (inkl. des Wiederholungsprüfungstermins im Herbst) abgelegt werden und eine Semesterprüfung über das Sommersemester nur im Zeitraum zwischen Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausuren mit der einzigen Wiederholungsmöglichkeit zum Wiederholungsprüfungstermin im Herbst. Die „geparkten“ dritten Wiederholungen müssen ebenfalls entweder zwischen Beurteilungskonferenz und Klausurprüfung oder zum Wiederholungsprüfungstermin im Herbst abgelegt werden.

Im Downloadbereich unserer Website haben wir weitere, noch detailliertere Informationen zur Neuen Oberstufe für Sie bereitgestellt. Bitte nutzen Sie auch dieses Service.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas Leinwather
Direktor